

Aus dem Städtischen Krankenhaus II, Hannover-Linden
(Chefarzt: Doz. Dr. med. habil. Jo. HARTUNG).

**Auszug aus einem Gutachten über die Rechtsverhältnisse
eines vom medizinischen Standpunkt aus betrachtet
noch nicht ausgeheilten luischen Blutspenders.**

Von
HEINZ JANSSON,
Privatassistent.

Es ist eine allgemein gültige Forderung, vor jeder Bluttransfusion den Spender nach früher durchgemachten Infektionskrankheiten, insbesondere nach einer Lues, auszufragen sowie eine Wa.R. anzustellen, um möglichst den Empfänger vor einer hämatogenen Syphilisübertragung zu bewahren. Eine Vernachlässigung obiger Sicherheitsmaßnahmen hat bei dadurch entstandenem gesundheitlichem Schaden des Empfängers häufig ein gerichtliches Nachspiel zur Folge, dessen Ausgang unter Umständen in der Verurteilung des dafür verantwortlichen Arztes besteht. Viele Gerichtsentscheidungen beweisen dies.

Es kommt jedoch auch vor, daß ohne Außerachtlassung der vor jeder Transfusion notwendigen Kautelen ein Lueskranker als Spender verwandt wird. In derartigen Fällen handelt es sich dann meist um einen noch seronegativen Luiker mit einer frischen Erkrankung oder um eine alte seronegative Lues latens, von der die Betreffenden nichts wissen. Es gibt offenbar aber auch Fälle, in denen ein noch in Behandlung stehender Kranker in vollem Bewußtsein der Tatsache, noch an einer nicht ausgeheilten Syphilis zu leiden, sich zum Blutspenden meldet und auch dazu herangezogen wird. Über die Akten eines solchen Falles, die uns kürzlich zur gutachtlichen Stellungnahme übersandt wurden, möchten wir nachstehend berichten.

Es handelt sich um den 43 Jahre alten ehemaligen Angestellten W. P., der vor seiner luischen Infektion bereits 165mal Blut gespendet hatte. Während des Krieges war er Sanitätsfeldwebel. Im Dezember 1948 wurde bei ihm im Städtischen Krankenhaus II, Hannover-Linden, eine seropositive Lues I mit positivem Spirochätenbefund festgestellt und die 1. Kur stationär im hiesigen Krankenhaus durchgeführt. Die Seroreaktionen waren nach der 1. Kur bereits negativ, waren während 2 weiterer Kuren, die ambulant in R. vorgenommen worden waren, in ihren Ergebnissen zweifelhaft gewesen und nach der 4. Kur wieder negativ. Während der 5. Kur wurde P. zur Fortsetzung der Behandlung am 29. 8. 50 von R. nach H. zu einem dortigen Arzt überwiesen. P. führte die Behandlung jedoch nicht weiter, sondern meldete sich im dortigen Stadtkrankenhaus zum Blutspenden. Seine venerische Infektion verschwie er. Ob er danach ausdrücklich

gefragt wurde, ist leider vom verantwortlichen Arzt nicht schriftlich niedergelegt worden. Der Patient bestreitet die Befragung, der Arzt dagegen gibt an, daß stets danach gefragt würde, also auch im speziellen Fall gefragt worden sei. Die am 29. 9. 50 im dortigen Bakteriologischen Institut angestellten Seroreaktionen waren negativ. Er wurde daraufhin am 9. 10., 20. 11. und 22. 12. 50 zum Blutspenden herangezogen. Bei den noch lebenden 2 Patientinnen wurden etwa 5 Monate nach den Transfusionen serologische Untersuchungen mit negativem Ergebnis vorgenommen.

In dem von der Oberstaatsanwaltschaft angeforderten Gutachten sollte zu den Fragen Stellung genommen werden, ob P. zum Zeitpunkt seines Blutspendens vom medizinischen Standpunkt aus betrachtet überhaupt noch an einer Geschlechtskrankheit litt oder dieses den Umständen nach annehmen mußte. Aus den Akten ging hervor, daß P. unmittelbar vor seiner Meldung als Blutspender in noch nicht abgeschlossener antiluischer Behandlung stand. Da er bereits in früheren Zeiten 165mal Blut gespendet hatte und er außerdem während des Krieges im Sanitätsdienst beschäftigt war, konnte es ihm zum Zeitpunkt des Eintragens in die Blutspendekartei nicht unbekannt sein, noch an einer behandlungsbedürftigen Geschlechtskrankheit (Syphilis) zu leiden. Die Tatsache, daß er seine frühere luische Infektion sowie die noch vor wenigen Tagen stattgefundene antiluische Behandlung verschwiegen — da er anderenfalls mit Recht befürchten mußte, vom Blutspenden ausgeschlossen zu werden —, scheint diese Annahme zu erhärten. Die Frage, ob P. den Umständen nach annehmen mußte, zum Zeitpunkt seines Blutspendens noch an einer behandlungsbedürftigen Geschlechtskrankheit zu leiden, wurde nach Maßgabe der Dinge daher von uns bejaht.

Die andere Frage, ob P. zum Zeitpunkt seines Blutspendens vom medizinischen Standpunkt aus betrachtet überhaupt noch an einer Geschlechtskrankheit litt, konnte retrospektiv dahingehend beantwortet werden, daß die Tatsache, daß die 2 noch lebenden Empfänger des von P. gespendeten Blutes 5 Monate nach den Transfusionen negative Seroreaktionen aufwiesen, es im Zusammenhang mit den bei P. am 29. 9. 50 festgestellten negativen Seroreaktionen wahrscheinlich erscheinen läßt, daß die Lues bei P. damals ausgeheilt war. Vorauszusehen war dieses zu dem damaligen Zeitpunkt jedoch nicht, denn P. hatte seine antiluische Behandlung noch nicht beendet. Da bei dem derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft zur Gesunderklärung gewöhnlich 2 Kuren bei komplett negativen Seroreaktionen und eine weitere serologische Nachkontrolle für die Dauer von 2 Jahren gefordert werden, mußte damals mit der Möglichkeit eines Rezidivs gerechnet werden. Da bei P. diese Forderungen noch nicht erfüllt waren, war er zum Zeitpunkt seines Blutspendens am 9. 10., 20. 11. und 22. 12. 50 vom medizinischen Standpunkt aus noch nicht als geheilt anzusehen.

und daher als Blutspender ungeeignet. Wenn in diesem Fall das un-
freiwillige Experiment der Bluttransfusionen das Gegenteil zu beweisen
scheint, so ist dies unerheblich.

Zusammenfassung.

Es wird über einen Luiker berichtet, der sich offenbar im Bewußtsein
der Tatsache, noch an einer nicht völlig ausgeheilten Syphilis zu leiden,
zum Blutspenden meldete und in 3 Fällen auch zum Spenden verwandt
wurde. Obwohl bei den noch lebenden 2 Patientinnen 5 Monate nach
erfolgter Transfusion negative Seroreaktionen festgestellt wurden und
daher angenommen werden muß, daß auch die Lues bei dem Spender
ausgeheilt war, wird er doch als Blutspender zum damaligen Zeitpunkt
für nicht geeignet erachtet, da er in noch nicht abgeschlossener anti-
luischer Behandlung stand.

Dr. HEINZ JANSSON, Hannover-Linden, Städt. Krankenhaus II.